

Tel. 071 / 648 12 12  
Fax: 071 / 648 16 35  
Mail: [info@aph-eppishausen.ch](mailto:info@aph-eppishausen.ch)  
[www.aph-eppishausen.ch](http://www.aph-eppishausen.ch)

Ganzheitsbetreuung  
Geschützte Wohngruppe

## Tarifblatt zur Taxordnung gültig ab 01. Januar 2020

### Pension (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag beträgt:	
Zimmer 1. und 2. Stock:	
Einerzimmer mit Dusche und Balkon	CHF 98.00
Einerzimmer ohne Dusche mit Balkon	CHF 93.00
Einerzimmer mit Dusche ohne Balkon	CHF 93.00
Einerzimmer ohne Dusche ohne Balkon	CHF 88.00
Doppelzimmer (bei Doppelbelegung pro Person)	CHF 88.00
Eine Einzelbelegung von Doppelzimmern ist möglich	
Zimmer im 3. Stock:	
Einerzimmer	CHF 88.00
Ferienaufenthalt	
bei Ferienaufenthalt pro Tag (zuzüglich Betreuungstaxe von CHF 30.00 pro Tag, gem. Art. 5 )	CHF 88.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind auch:

- Wöchentliches Reinigen des Zimmers und der Nasszelle
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und Apparate)

### Betreuung

Die Betreuungstaxen betragen:	
pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag	
alle Stufen	CHF 30.00
GWG-Zuschlag Betreuung pro Tag	
Zuschlag je Bewohnerin und Bewohner in der „Geschützten Wohngruppe Schlossgärtli“ für die Mehrkosten bei der Betreuungsleistung	CHF 15.00
In ausgewiesenen palliativen Situationen bei Heimeintritt für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand	
Zuschlag pro Tag	CHF 150.00

## Pflege

### Normpflegekosten

Die Pflegetaxen richten sich nach den anrechenbaren Normkostenansätzen, welche in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert am 20.08.2019, in § 30, Anhang I, festgelegt sind.

### Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

### Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Pflegekosten. Für die Abgeltung der Pflegerestkosten gelten die in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert am 20.08.2019, in § 30, Anhang I (Normkosten Pflege) und II (Normkosten MiGeL), pauschalierten Normkostenbeiträge.

- Thurgau: Bei der AHV-Gemeindestelle Antrag auf Rückerstattung des Normkostenbeitrages stellen. Bitte dazu die dafür vorgesehenen Formulare verwenden. Die Rückerstattung erfolgt vorbehältlich der Verfügung durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale: Die Normpflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

## PFLEGETAXEN RAI

Tarif- stufe	Pflege- bedarf in Minuten	*Normpflege- kosten	*Beitrag Versicherer KVG	Eigenanteil Bewohner/-in	Normkosten- beitrag Kanton/ Gemeinden
		pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF
<b>1 - a</b>	bis 20	17.50	9.60	7.90	0.00
<b>2 - b</b>	21 bis 40	45.10	19.20	23.00	2.90
<b>3 - c</b>	41 bis 60	58.10	28.80	23.00	6.30
<b>4 - d</b>	61 bis 80	83.20	38.40	23.00	21.80
<b>5 - e</b>	81 bis 100	115.80	48.00	23.00	44.80
<b>6 - f</b>	101 bis 120	136.90	57.60	23.00	56.30
<b>7 - g</b>	121 bis 140	162.10	67.20	23.00	71.90
<b>8 - h</b>	141 bis 160	177.60	76.80	23.00	77.80
<b>9 - i</b>	161 bis 180	208.00	86.40	23.00	98.60
<b>10 - j</b>	181 bis 200	216.70	96.00	23.00	97.70
<b>11 - k</b>	201 bis 220	244.30	105.60	23.00	115.70
<b>12 - l</b>	mehr als 220	328.40	115.20	23.00	190.20

\* Die Tarife der Normpflegekosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.

## MIGEL-TAXEN

Tarif- stufe	Pflege- bedarf in Minuten	*Normpflege- kosten	*Beitrag Versicherer KVG	Eigenanteil Bewohner/-in	Normkosten- beitrag Kanton/ Gemeinden
		pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF
<b>1 - a</b>	bis 20	0.50	0.00	0.50	0.00
<b>2 - b</b>	21 bis 40	0.50	0.00	0.00	0.50
<b>3 - c</b>	41 bis 60	1.50	0.00	0.00	1.50
<b>4 - d</b>	61 bis 80	1.50	0.00	0.00	1.50
<b>5 - e</b>	81 bis 100	2.00	0.00	0.00	2.00
<b>6 - f</b>	101 bis 120	2.00	0.00	0.00	2.00
<b>7 - g</b>	121 bis 140	2.50	0.00	0.00	2.50
<b>8 - h</b>	141 bis 160	3.00	0.00	0.00	3.00
<b>9 - i</b>	161 bis 180	3.00	0.00	0.00	3.00
<b>10 - j</b>	181 bis 200	3.00	0.00	0.00	3.00
<b>11 - k</b>	201 bis 220	3.00	0.00	0.00	3.00
<b>12 - l</b>	mehr als 220	3.00	0.00	0.00	3.00

### Zusatzleistungen

Die Preise für nachstehende Zusatzleistungen sind:

- Pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen CHF 5.00
- Reparaturen an Geräten / Mobiliar von Bewohner pro Stunde CHF 55.00
- Näh- und Flickarbeiten und Kennzeichnen der pers. Wäsche pro Stunde. CHF 45.00
- Fahrdienste mit dem Rollstuhlfahrzeug zum Arzt usw. pro Kilometer CHF 0.80
- Fahrzeugnutzung pro Stunde CHF 10.00
- Begleitung Pflegemitarbeiterin pro Stunde CHF 45.00

Für die übrigen Zusatzleistungen werden die Preise von der Heimleitung festgelegt.

### Weitere Angebote

#### Tagesaufenthalt

- Kostenangabe auf Anfrage

#### Mahlzeitendienst

- Mahlzeit pro Person CHF 11.00
- Miete Mikrowelle pro Monat CHF 10.00
- Zuschlag für Diät pro Mahlzeit CHF 5.00

### Mittagstisch für Senioren

- Mittagstisch inkl. Dessert pro Mahlzeit CHF 15.50

### Speisen und Getränke für Gäste

- Frühstück CHF 5.00
- Mittagessen inkl. Dessert CHF 15.50
- Abendessen CHF 8.00
- Getränke und weitere Dienstleistungen gem. Preisliste Cafeteria

### Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Bei Austritt oder im Todesfall werden folgende Preise für Dienstleistungen in Rechnung gestellt:

- Zimmerreinigung bei Auflösung des Pensionsvertrages und nach Ferien- und Kurzaufenthalten CHF 200.00
- Umtriebspauschale bei Aufenthalten von weniger als 4 Wochen (ausgenommen bei Ferienaufenthalten) CHF 300.00
- Zimmerreinigung und Mehrkosten im Todesfall CHF 350.00
- Zimmerreinigung bei Todesfall im Spital CHF 200.00

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von CHF 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.